



Testament

Wozu ein Testament einrichten?

Ein Testament erlaubt es Ihnen zu bestimmen, was mit Ihren Vermögenswerten nach Ihrem Tod geschieht.

Welche Arten von Testamenten gibt es?

Es gibt drei Arten von Testamenten: das eigenhändige, das öffentlich beurkundete und das Nottestament. Bei allen drei Arten muss die verfügende Person volljährig und urteilsfähig sein.

Was muss mein Testament zwingend enthalten?

- Titel: Testament;
- Personalien der Erblasserin oder des Erblassers wie Vorname, Name, Geburtsdatum, Bürgerort;
- Widerruf sämtlicher bisheriger letztwilliger Testamente; sofern welche bestehen
- Testamentarische Anordnungen: Wer soll Ihren Nachlass erben?
- Sie können eine Person als Willensvollstrecker ernennen; dies ist primär bei komplexen Situationen hilfreich
- Ort und Datum; und
- Unterschrift.

Welche Formvorschriften sind zu beachten und wann kommen sie zum Tragen?

- *Beim eigenhändigen Testament:*
Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst, datiert mit Jahr, Monat und Tag, und vom Erblasser unterzeichnet sein.
- *Beim öffentlich beurkundeten Testament:*
Das öffentlich beurkundete Testament erfolgt unter Mitwirkung eines Notars oder einer Notarin und zweier Zeugen.
Die Mitwirkung eines Notars oder einer Notarin stellt sicher, dass der Wille der Erblasserin klar festgehalten wird, sodass Auseinandersetzungen unter den Erben möglichst vermieden werden können. Diese Form kommt vor allem bei komplexen Verhältnissen oder wenn eine eigenhändige Erstellung nicht möglich ist, zum Einsatz.

Zürich
Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich
Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel
Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel
Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf
Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3
Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com

– *Beim mündlichen Testament, auch sog. Nottestament:*

Das Nottestament kommt nur dann zur Anwendung, wenn es nicht möglich ist, ein Testament in einer anderen Form (handschriftlich oder vor einem Notar) zu errichten, z. B. bei drohender Todesgefahr.

Der Erblasser/die Erblasserin muss seinen Willen vor zwei Zeugen erklären. Diese Zeugen müssen diesen Willen sofort unter Angabe von Ort, Jahr, Monat und Tag und unter Erwähnung der besonderen Umstände schriftlich festhalten und unterzeichnet an die zuständige Gerichtsbehörde weiterleiten.

Wo soll das Dokument aufbewahrt werden?

Das Testament kann zu Hause aufbewahrt oder beim Erbschaftsamt gebührenpflichtig zur Aufbewahrung eingereicht werden.

Steuerrechtliche Aspekte von Schenkungen und Erbschaften

Werden Erbschaften und Schenkungen besteuert? Wenn ja, wo?

Erbschaften, Erbvorbezüge und Schenkungen unterliegen grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von dem Kanton erhoben, in dem der Schenkende beziehungsweise die Erblasserin im Zeitpunkt der Erbschaft oder Schenkung lebt. Immobilien werden immer an ihrem Standort besteuert. Bezahlt werden die Steuern von den Empfängern auf Basis der individuell erhaltenen Beträge.

Macht es einen Unterschied, wem ich etwas zukommen lasse?

Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Je weiter entfernt die Verwandtschaft desto höher die anfallenden Steuern. Bei Nichtverwandten kommen die höchsten Steuersätze zur Anwendung.

In den meisten Kantonen sind der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner sowie die direkten Nachkommen von der Steuer befreit (so auch in BS und BL). Übertragungen an Geschwister sind in der Nordwestschweiz steuerpflichtig, ebenso in BS die Übertragung an die Eltern.

Zuwendungen an steuerbefreite Unternehmen ist grundsätzlich ohne Steuern möglich (vgl. Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen).

Spielt die Höhe der Zuwendung eine Rolle?

Kleinere Zuwendungen werden in der Regel nicht besteuert (sogenannter Freibetrag). In der Region Nordwestschweiz liegt der Freibetrag zwischen CHF 2'000 und CHF 30'000. Insgesamt gilt, je höher der übertragene Betrag desto höher der anwendbare Steuersatz.

Wie wirken sich Schenkungen zu Lebzeiten auf Ergänzungsleistungen aus?

Eine Person hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn die Renten und das Einkommen (inklusive Vermögensverzehr) die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Schenkungen zu Lebzeiten haben Einfluss auf die Ergänzungsleistungen. Das freiwillig veräusserte Vermögen (Schenkungen, Erbvorbezüge) wird zum bestehenden Vermögen hinzugerechnet, als wäre es nach wie vor vorhanden. Dies kann zu tieferen Ergänzungsleistungen führen.

Pro zurückliegendes Jahr werden CHF 10'000 vom ursprünglichen Wert der Schenkung abgezogen. Folglich gilt, dass je länger eine Schenkung zurückliegt, desto weniger angerechnet. Eine Schenkung von CHF 50'000 ist somit nach 5 Jahren nicht mehr relevant für die Berechnung der Ergänzungsleistungen.

Vorsorgeauftrag

Wozu einen Vorsorgeauftrag erstellen?

Wer infolge eines Unfalles, wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder Altersschwäche nicht mehr selber für sich sorgen kann und urteilsunfähig wird, ist auf die Hilfe Dritter angewiesen. Mittels eines Vorsorgeauftrages können Sie bestimmen, welche Person Sie im Fall der Urteilsunfähigkeit betreut, wer Ihre Rechnungen bezahlt und Ihr Vermögen auf welche Art verwaltet.

Ab wann ist ein Vorsorgeauftrag gültig?

Die Wirkung des Vorsorgeauftrages tritt erst ein, wenn der Vorsorgeauftrag durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Kraft gesetzt wird. Wenn kein Vorsorgeauftrag verfasst wird, setzt die KESB einen Beistand ein, dabei ist sie nicht an Wünsche der Angehörigen gebunden.

Welche Formvorschriften sind zu beachten?

Es gibt zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen:

- Entweder wird ein Vorsorgeauftrag vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet; oder
- er wird durch einen Notar oder eine Notarin öffentlich beurkundet.

Wo soll das Dokument aufbewahrt werden?

Jeder Vorsorgeauftraggeber kann frei wählen, wo er den Vorsorgeauftrag aufbewahren möchte. Es ist allerdings empfehlenswert, diesen bei der zuständigen Behörde zu deponieren (in der Regel ist das die KESB).

Patientenverfügung

Wozu eine Patientenverfügung erstellen?

Eine Patientenverfügung regelt die medizinische Behandlung im Endstadium einer Krankheit oder nach einem schweren Unfall. Mit einer Patientenverfügung stellen Sie sicher, dass Ihr Wille bezüglich medizinischen Massnahmen auch dann noch berücksichtigt wird, wenn Sie sich nicht mehr selbst äussern können oder nicht mehr urteilsfähig sind.

Wer hilft bei der Erstellung der Patientenverfügung?

Bitte nehmen Sie mit Ihrem Hausarzt Kontakt auf, wenn Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen. Ihr Hausarzt unterstützt Sie beim Ausfüllen der Patientenverfügung.

Welche Formvorschriften sind zu beachten?

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und der Patient muss sie unterzeichnen.

Wo soll das Dokument aufbewahrt werden?

Die Patientenverfügung sollte bei Ihrem Hausarzt oder bei einem Angehörigen deponiert werden. Der Hinterlegungsort kann auch auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Falls Sie eine weitergehende kompetente Beratung benötigen, können Sie sich gerne an Frau Tarolli der Anwaltskanzlei VISCHER wenden.



Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin
T +41 58 211 33 54
ntarolli@vischer.com